



# Amtsblatt

---

Jahrgang 2019    Göttingen, den 10.01.2019    Nr. 02

---

Inhalt:

Seite:

## **A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Satzung des Fachbereiches Jugend des Landkreises Göttingen, beschlossen vom Kreistag in einer Sitzung vom 18.12.2018	6
Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sowie Erhebung von Kostenbeiträgen des Landkreises Göttingen. Beschlossen vom Kreistag in einer Sitzung vom 18.12.2018 inklusive Anlagen	10

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

<u>Flecken Adelebsen</u> Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigungen für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen	25
<u>Flecken Bovenden</u> Jahresabschluss und Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2017	29
Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Entgelten für den Kindergarten im Ortsteil Billingshausen	30
<u>Gemeinde Bühren</u> Haushaltssatzungen 2019 und 2020 mit Bekanntmachung	36
<u>Stadt Herzberg am Harz</u> Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundbesitzabgaben für das Kalenderjahr 2019	39

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

<u>Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig</u> Vereinfachte Flurbereinigung Hattorf am Harz -Ladung-	40
<u>Unterhaltungsverband Münden</u> Haushaltssatzung 2019	42

**Satzung  
für den Fachbereich Jugend des Landkreises Göttingen**

**Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes** vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) bzw. in seiner jeweils aktuellen Fassung **und des § 70 des Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe** vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) bzw. in seiner jeweils aktuellen Fassung **und der §§ 1 ff. des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Nds. AG SGB VIII)** vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. 1993, S. 45), zuletzt geändert das Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) bzw. in seiner jeweils aktuellen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung vom 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

(1) Die Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe und dem Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Nds. AG SGB VIII) werden im Landkreis Göttingen (außer für den Bereich der Stadt Göttingen) durch den Fachbereich Jugend als Jugendamt im Sinne des § 69 Abs. 3 SGB VIII wahrgenommen.

(2) Ausgenommen davon sind:

- ambulante Eingliederungshilfen in Form von Schulbegleitung, Dyskalkulie, Legasthenie und Autismus für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, sowie junge Volljährige im Sinne der §§ 2 Abs. 2 Nr. 5, 35a und 41 SGB VIII und stationäre Eingliederungshilfen für junge Volljährige, wenn ein dauerhafter Hilfebedarf über das 21. Lebensjahr hinaus erwartet wird.
- Vereinbarungen über Leistungsangebote und Entgelte im Sinne der §§ 78a bis 78g SGB VIII

Diese Aufgaben werden vom Fachbereich Soziales wahrgenommen.

**§ 2**

(1) Der Fachbereich Jugend als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat

- die Aufgaben, die sich aus dem SGB VIII ergeben mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 genannten sowie
- die Aufgaben der Jugendhilfe, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Träger gegeben ist

konsequent zu verfolgen und umzusetzen.

(2) Der Fachbereich Jugend kann weitere Aufgaben der Jugendhilfe übernehmen, sofern deren Finanzierung gesichert ist.

(3) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet der Fachbereich Jugend zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit allen in der freien Jugendhilfe tätigen Kräften und ihren Einrichtungen, sowie den in § 81 SGB VIII und § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz genannten Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammen.

**§ 3**

(1) Die Aufgaben des Fachbereiches Jugend werden

- durch den Jugendhilfeausschuss
- und
- durch die Verwaltung des Fachbereiches Jugend wahrgenommen.

#### § 4

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar

- a) 9 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind
- b) 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden; davon sollen 3 Personen gewählt werden, die von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sind.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist gleichzeitig ein/e Vertreter/in zu wählen. Im Falle der Verhinderung des gewählten Vertreters/der gewählten Vertreterin können sich Vertreter/-innen der Fraktionen untereinander vertreten.

Die Hälfte der stimmberechtigten und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein. Auf eine möglichst geschlechterparitätische Zusammensetzung soll geachtet werden.

Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Mitglied des Kreistages sind, müssen ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Göttingen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses stellt der Kreistag des Landkreises Göttingen durch Beschluss fest.

(2) Als Mitglied mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Jugend
- b) die Kinder- und Jugendreferentin / der Kinder- und Jugendreferent des Landkreises
- c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter
  - der evangelischen Kirche
  - der katholischen Kirchedie von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind
  - der jüdischen Kultusgemeindedie oder der von dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen vorzuschlagen ist
- d) eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird
- e) eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend des Landkreises Göttingen
- f) eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher
- h) eine Ärztin / ein Arzt des Gesundheitsamtes
- i) ein/-e Vormundschafts- oder Familien- oder Jugendrichter/in
- j) ein/-e Sozialarbeiter /-in
- k) ein/-e Vertreter/-in der Polizei
- l) ein/-e Vertreterin der Agentur für Arbeit

Die unter c) bis l) aufgeführten Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Die Wahl eines jeweiligen Stellvertreters / einer Stellvertreterin ist nicht vorgesehen. Soweit die hierfür von den zuständigen Stellen vorgeschlagenen dem Ausschuss bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehören, können sie nicht zugleich auch zu beratenden Mitgliedern gewählt werden.

(3) Die Landrätin oder der Landrat nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

(4) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden.

(5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu seinen Beratungen weitere Personen hinzuziehen und hören.

#### **§ 5**

(1) Vor Ablauf der Wahlperiode des Kreistages endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss

- a) mit der Feststellung, dass eine der Voraussetzungen für die Wahl weggefallen ist,
- b) bei den beratenden Mitgliedern unter c) bis l) unter Rücknahme der Wahl im Einvernehmen mit der vorschlagenden Stelle.

Die Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft trifft der Kreistag.

(2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Jugendhilfeausschuss aus, so ist ein neues Mitglied zu wählen; entsprechendes gilt für die Stellvertreter / Stellvertreterinnen.

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte weiter, bis der neue Jugendhilfeausschuss gebildet ist.

#### **§ 6**

(1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat sie auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.

#### **§ 7**

(1) Im Rahmen des SGB VIII hat der Jugendhilfeausschuss insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie über Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
- b) Jugendhilfeplanung
- c) Förderung der freien Jugendhilfe
- d) Beschlussfassung über die Verwendung der vom Kreistag bereitgestellten Mittel
- e) Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
- f) Beschlussfassung über die Vorschlagsliste für Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen gemäß § 35 JGG
- g) Unterbreitung von Vorschlägen zur Schaffung und Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe

(2) Vor Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der Verwaltung des Fachbereichs Jugend ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

(3) Die Verwaltung des Fachbereichs Jugend berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über ihre Arbeit.

(4) Der Jugendhilfeausschuss beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzungen und der von ihm gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

#### **§ 8**

(1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigtes Interesse einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

#### **§ 9**

(1) Der Jugendhilfeausschuss kann Unterausschüsse zur vertieften Beratung mit Zustimmung des Kreistages nach Bedarf einrichten. Unterausschüsse haben kein Beschlussrecht.

(2) Den Vorsitz eines Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Einem Unterausschuss sollen je nach Themenstellung mindestens je ein Mitglied der im Jugendhilfeausschuss vertretenden Fraktionen / Gruppen angehören. Bei Bedarf und je nach Themenstellung sollen weitere Fachleute und Mitarbeiter/-innen der Verwaltung zu den Sitzungen eines Unterausschusses hinzugezogen werden. Kreistagsmitglieder mit beratender Stimme im Jugendhilfeausschuss können an den Sitzungen eines Unterausschusses teilnehmen.

(3) Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen.

#### **§ 10**

(1) Die Verwaltung des Fachbereiches Jugend hat die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses zu führen. Sie führt die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII aus.

#### **§ 11**

(1) Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und ggf. seiner Unterausschüsse gilt, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Kreistag und seiner Ausschüsse.

(2) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten eine Entschädigung entsprechend der aktuell gültigen Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder.

#### **§ 12**

(1) Die vom Kreistag in seiner Sitzung am 03.11.2016 beschlossene Satzung tritt zum 31.12.2018 außer Kraft.

(2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Göttingen, den 19.12.2018

LANDKREIS GÖTTINGEN  
Der Landrat

Bernhard Reuter

## **Satzung**

des Landkreises Göttingen über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege.

Aufgrund der §§ 10, 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010,0576), zuletzt geändert durch Artikel 2 §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (NDS GVBl. Nr. 19/2015, Seite 307 und 311), in Verbindung mit den §§ 22-24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I. S. 1802), hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Förderung von Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu geeigneten Tagespflegepersonen, sofern diese nicht bereits von den Personensorgeberechtigten nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation, die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages von den Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Kindertagespflege hat gem. § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

### **§ 2 Formen, Umfang und Ausgestaltung der Kindertagespflege**

- (1) Kindertagespflege ist in folgenden Formen möglich:
  - Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson
  - Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten
  - Betreuung in anderen geeigneten, nicht privat genutzten Räumen i.S.d. § 15 Nds. AG KJHG(s. Anlage 1)

Werden bei der Betreuung in anderen geeigneten Räumen mehr als acht Kinder von mehreren ( nicht mehr als 3 ) Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, liegt eine Großtagespflegestelle vor.

- (2) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes und dem seiner Personensorgeberechtigten. Die Förderung von

Randbetreuungszeiten kann in einem geringen Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden, z.B. in einer Kindertagesstätte steht.

- (3) Die tägliche Betreuungszeit soll mit Ausnahme der Betreuung über Nacht 9 Stunden nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen kann.
- (4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Tagespflegeperson findet vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses statt. Für Kinder unter 6 Jahren wird eine Eingewöhnungsphase von 30 Stunden, für Kinder über 6 Jahren von 10 Stunden gewährt. Im Einzelfall können auf Antrag für unter einjährige Kinder die Eingewöhnungsstunden erhöht werden. Für die Eingewöhnungsphase werden keine Kostenbeiträge von den Personensorgeberechtigten erhoben.

### **§ 3 Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres haben gem. § 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen.
- (2) Kindertagespflege ist gem. § 24 SGB VIII ein Angebot ausschließlich für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht beendet haben.
- (3) In der Kindertagespflege werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen Kinder vorrangig in institutionellen Kindertageseinrichtungen oder schulischen Betreuungen gefördert werden. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung, kann eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen. Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren können bei besonderem Bedarf oder ergänzend in der Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in der Kindertagespflege zu fördern, wenn
  - diese Leistung für seine Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  - die Personensorgeberechtigten
    - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind
    - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder im Studium befinden oder
    - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch II (SGB II) erhalten
  - die Erforderlichkeit der Kindertagespflege wird durch den Fachbereich Jugend des Landkreis Göttingen festgestellt.

#### **§ 4 Erlaubnis zur Kindertagespflege**

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII einer Pflegeerlaubnis.
- (2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Person geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, vgl. § 5 der Satzung.
- (3) Der Landkreis Göttingen behält sich vor, die Erteilung einer Pflegeerlaubnis mit Nebenbestimmungen/Auflagen zu versehen.
- (4) Die Pflegeerlaubnis ist auf 5 Jahre befristet. Sie wird auf Antrag neu erteilt.
- (5) Die Pflegeerlaubnis kann widerrufen werden, sofern
  - mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden
  - gravierende Änderungen der Rahmenbedingungen, die der Erlaubniserteilung zugrunde liegen, vorliegen
  - eine schwerwiegende Pflichtverletzung der Tagespflegeperson festgestellt wird oder
  - das Vertrauensverhältnis in sonstiger Weise beeinträchtigt ist

#### **§ 5 Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson**

- (1) Eine Tagespflegeperson soll gem. § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben hat oder in anderer Weise nachgewiesen hat.
- (2) Geeignet als Tagespflegeperson ist, wer sich durch
  - persönliche Kompetenz
  - Sachkompetenz einschließlich Sprachkompetenz
  - Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten, Tagespflegepersonen, Fachdiensten sowie dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszeichnet und
  - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.
- (3) Die persönliche Eignung wird nachgewiesen durch:
  - die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG ohne Eintrag, das nicht älter als sechs Monate sein darf. Wenn die Betreuung in den Privaträumen der Tagespflegeperson stattfindet, muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 BZRG ohne Eintrag aller volljährigen Personen im Haushalt vorgelegt werden. Sämtliche Führungszeugnisse sind alle 2,5 Jahre zu aktualisieren. Die Kosten trägt der Landkreis Göttingen auf Nachweis.

- die gesundheitliche Eignung, nachgewiesen durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das alle 2,5 Jahre aktualisiert werden muss
  - der Nachweis über die Auffrischung der Infektionsschutzbelehrung alle 2 Jahre
  - ein Zeugnis über mindestens den Hauptschulabschluss bzw. den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung
  - ein Lebenslauf mit Foto und ggfs. schriftlicher Lebensbericht
  - ein durch den Fachbereich Jugend durchgeführtes Eignungsfeststellungsverfahren
  - ggfs. ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, der mindestens dem Niveau B2 entsprechen muss
- (4) Die Sachkompetenz wird folgendermaßen nachgewiesen:
- Durch die Vorlage eines erfolgreichen Abschlusses eines anerkannten Qualifizierungskurses gem. dem DJI-Curriculum mit mindestens 160 Unterrichtsstunden.
  - Pädagogische Fachkräfte (Erzieherinnen, Sozialpädagogen, Heilpädagogen) sollen 80 Unterrichtsstunden des DJI-Curriculums absolvieren, können aber bereits mit Beginn des Qualifizierungskurses in der Kindertagesbetreuung tätig werden.
  - Den Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“, der nicht älter als ein Jahr ist. Dieser Kurs muss alle zwei Jahre aktualisiert werden und wird in der Regel über den Fachbereich Jugend organisiert.
- (5) Zur Betreuung von Kindern in eigenen Räumen der Tagespflegeperson oder in anderen Räumen im Sinne des § 15 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII müssen diese geeignet und kindgerecht ausgestaltet sein, vgl. insofern Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (6) Die Räumlichkeitsüberprüfung wird vom Fachbereich Jugend im Landkreis Göttingen vorgenommen und in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert.
- (7) Die Kosten für die Überprüfung durch das Veterinäramt und zur Belehrung gem. § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) werden auf Nachweis vom Fachbereich Jugend erstattet.
- (8) Die Tagespflegepersonen müssen mit dem Fachbereich Jugend als zuständiger Behörde, der pädagogischen Fachberatung, den Personensorgeberechtigten, anderen Tagespflegepersonen, den Kindertagesstätten und Erzieherinnen sowie anderen Fachkräften kooperieren.
- (9) Die Tagespflegepersonen müssen an mindestens vier fachlichen Begleitungen im Jahr teilnehmen. Pro Treffen wird eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € erstattet.
- (10) Nach der derzeit gültigen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP) sind 24 Unterrichtseinheiten für Fortbildungen im Kindergartenjahr zu absolvieren. Hat die Tagespflegeperson die 24 Fortbildungsstunden erfüllt, erhält sie drei zusätzliche Ausfalltage. Der Fachbereich Jugend bietet ein umfassendes Fortbildungsprogramm kostenlos an. Sollten auf vorherigen Antrag

beim Fachbereich Jugend andere pädagogische Fortbildungen belegt werden, können die Kosten für die Fortbildung auf Nachweis bis zu 30,- € erstattet werden.

- (11) Die Tagespflegeperson muss den Fachbereich Jugend gem. § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII über alle wichtigen Ereignisse informieren, die für die Betreuung ihrer Tagespflegekinder bedeutsam sind.
- (12) Die Tagespflegeperson muss die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen. Die Eignungsprüfung ist mit Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht abgeschlossen, sondern gilt als fortwährender Prozess im Rahmen der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Tagespflegetätigkeit.

### § 6 Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII
- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
  - einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt
  - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
  - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
  - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung
- (2) Die Höhe der Zuwendung wird in Anlehnung an die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RdErl. d. MK v. 27.10.2016 - 21 - 51 385/3 - VORIS 21133 - ) pro Kind und Betreuungsstunde wie folgt nach Qualifikation der Tagespflegeperson gestaffelt:
- (3)

	<b>160 Std. Qualifizierung</b>	<b>560 Std. Qualifizierung</b>	<b>Sonstige Fach- und Betreuungskräfte i. S. d. § 4 Abs. 3, Satz 2 KiTaG</b>	<b>Sozialpädagogische Fachkräfte i. S. d. § 4 Abs. 1 und 2 KiTaG</b>
	(Stufe 1)	(Stufe 2)	(Stufe 3)	(Stufe 4)
<b>Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)</b>	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €
<b>Förderleistung bei Regelbedarf (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)</b>	3,10 €	3,60 €	4,10 €	4,60 €
<b>Insgesamt je Kind / Std.</b>	5,10 €	5,60 €	6,10 €	6,60 €

- (4) Sofern die Betreuung des Tagespflegekindes von Montag bis Freitag in den morgendlichen Randzeiten von 05:00 Uhr bis 08:00 Uhr erfolgt, wird ein Aufschlag auf die Förderleistung der Stufe 1 von 100% gewährt. In den Abendstunden wird von Montag bis Freitag von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie bei Betreuungen an Wochenenden und Feiertagen ein Aufschlag von 50% auf die Förderleistung der Stufe 1 gewährt. Ist eine Betreuung über Nacht erforderlich, beträgt der Stundensatz in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr 25% der Förderleistung der Stufe 1.
- (5) Zur Feststellung eines erhöhten Förderbedarfs ist eine sozialmedizinische und/oder amtsärztliche Stellungnahme erforderlich. Wird für ein Kind in der Kindertagespflege ein erhöhter Förderbedarf beantragt, so belegt es zwei Betreuungsplätze. Die Tagespflegeperson erhält für den Freihalteplatz eine monatliche Förderung analog des Betreuungsumfangs des Kindes mit erhöhtem Förderbedarf.
- (6) Die Zahlung erfolgt in der Regel in pauschalierter Form entsprechend des Bewilligungsbescheides und ergibt sich aus der monatlichen Betreuungszeit. In Einzelfällen kann eine Abrechnung der tatsächlich geleisteten Stunden vereinbart werden. Der Fachbereich Jugend behält sich vor, jederzeit zur Überprüfung der Belegungszeiten Nachweise von den Tagespflegepersonen in schriftlicher Form anzufordern.
- (7) Bei Abwesenheit des Tageskindes, die mehr als 4 zusammenhängende Betreuungswochen umfasst, wird die Zahlung unterbrochen, bis die Betreuung wieder aufgenommen wird. Hierbei ist unerheblich, ob die Abwesenheit durch Krankheit oder Urlaub des Kindes zustande kommt. Die Ausfallzeiten werden nur dann für bis zu 4 Wochen weitergezahlt, wenn der Platz nicht durch ein anderes Kind belegt wird.
- (8) Die Tagespflegeperson hat im Kalenderjahr Anspruch auf 20 Tage Ausfallzeit. In dieser Zeit wird die Förderung weitergezahlt. Wird während der Ausfallzeit eine Vertretung durch eine andere geeignete Tagespflegeperson geleistet, so erhält auch die Vertretung entsprechend ihrer Qualifikation die Geldleistung.
- (9) Die Zahlung von Fahrtkosten erfolgt auf Antrag für das Bringen und Abholen des Tagespflegekindes zu einer Einrichtung außerhalb geschlossener Ortschaften oder zu einem durch den Fachbereich Jugend festgelegten Sammelpunkt (gem. gültigem Bundesreisekostengesetz). Die Fahrten sind von der Tagespflegeperson selbst durchzuführen und nicht auf Dritte übertragbar.
- (10) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt, es sei denn, es liegt eine Abtretungserklärung vor.
- (11) Die monatlichen Abrechnungen über die stundengenaue Betreuung sowie die Mitteilung über Ausfallzeiten sind jeweils bis zum 10. des Folgemonats beim Fachbereich Jugend einzureichen.

- (12) Jährlich erfolgt jeweils mit Wirkung zum 01.08. des laufenden Jahres eine Anpassung entsprechend des Inflationsausgleichs, gerundet auf jeweils 0,10 € pro Betreuungsstunde der Förderleistung der 1. Stufe. Sofern sich hieraus Änderungen der Förderleistung ergeben, werden diese den Tagespflegepersonen spätestens bis zum 01.10. des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt.

### **§ 7 Antragsverfahren**

- (1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu stellen und müssen mit Beginn der Betreuung vorliegen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Tagespflegeperson erhält einen Bescheid über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten und der Höhe der ihr zu gewährenden laufenden Geldleistung nach § 6 der Satzung. Die Bewilligung wird grundsätzlich für 12 Monate ausgesprochen bzw. richtet sich nach dem Bedarf im Einzelfall.
- (2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen.

### **§ 8 Kostenbeitrag**

- (1) Die Personensorgeberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag gem. § 90 Abs. 1 S. 3 SGB VIII in pauschalierter Form zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrags wird grundsätzlich anteilig der jeweils für das kommende Haushaltsjahr geplanten Gesamtaufwendungen des Landkreises Göttingen festgelegt. Die Höhe des festzulegenden Anteils soll dabei analog der Empfehlungen aus der Kommentierung zum Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder stufenweise auf den landesweiten Durchschnittswert von 25 % festgeschrieben werden. Der durch die Kostenbeiträge zu erwirtschaftende Anteil für das Haushaltsjahr 2019 beträgt insgesamt 20 Prozent der Gesamtaufwendungen in der Kindertagespflege. Die Anpassung der Kostenbeiträge für das Jahr 2019 erfolgt in zwei Stufen und zwar zum 01.01.2019 und zum 01.08.2019. Im Jahr 2020 beträgt der zu erwirtschaftende Anteil 23 Prozent der Gesamtaufwendungen und die Anpassung der Kostenbeiträge erfolgt ab diesem Jahr jeweils zum 01.08. des Jahres. Ab dem Jahr 2021 beträgt der Anteil 25 Prozent.
- (3) Die Höhe des Kostenbeitrags wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten in 6 Einkommensstufen gestaffelt, (siehe Anlage 2) der Satzung. Sie richtet sich nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten, der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit. Die Personensorgeberechtigten nehmen eine Selbsteinschätzung ihres Einkommens vor, haben

allerdings dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf Aufforderung alle zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Angaben schriftlich einzureichen und nachzuweisen.

- (4) Die Ermittlung des jeweils für eine Einkommensstufe zu entrichtenden Kostenbeitrags pro Betreuungsstunde wird auf Basis der in Absatz (2) dargestellten Gesamthöhe der zu erwirtschaftenden Kostenbeiträge jährlich neu berechnet. Für das Jahr 2019 sind die hieraus resultierenden Kostenbeiträge für die jeweiligen Einkommensstufen der Anlage 3 zu entnehmen. Ergeben sich in den Folgejahren aus der Neuberechnung Änderungen bei den zu leistenden Kostenbeiträgen, werden diese durch die Verwaltung des Landkreises Göttingen bis spätestens zum 01.07. des entsprechenden Jahres auf geeignete Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Eine zusätzliche Beschlussfassung der neu berechneten Kostenbeiträge durch den Jugendhilfeausschuss ist nicht erforderlich.
- (5) Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung zählen gem. § 82 Abs. 1 SGB XII alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach dem SGB XII, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen die nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) für Schaden an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe einer vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.
- Bei der Berechnung der Einkünfte sind in der Regel alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkommensarten im Sinne des EStG gehören und der Steuerpflicht unterliegen, zugrunde zu legen.
- Danach gehören zum Einkommen neben den in der VO zu § 82 gesondert aufgeführten Einkommensarten u. a. auch: Elterngeld, Renten aller Art, Kindergeld für das/die in Kindertagespflege betreute/n Kind/er, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Krankengeld, Übergangsgeld, Unterhalt, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschuss, sonstige Leistungen anderer Sozialleistungsträger, Lotteriegewinne, Prämien, Schenkung, Sparzulagen, ein vom Arbeitgeber gezahlter Essenszuschlag, Zinsen aus Kapitalforderungen, Steuerrückerstattungen, etc.
- (6) Vom Einkommen können abgesetzt werden:
- auf das Einkommen entrichtete Steuern sowie der Solidaritätszuschlag bei sozialversicherungspflichtigen Personen: Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung; bei nicht sozialversicherungspflichtigen Personen: Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorge, soweit diese in der Höhe angemessen sind, eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 102,00 € (monatlich) pro Arbeitnehmer/-in, Unterhaltszahlungen an Personen außerhalb des Haushalts des Kostenbeitragsschuldners, sofern diese ihm gegenüber unterhaltsberechtigt im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind und die Zahlungen nachweislich regelmäßig erfolgen.
- (7) Maßgeblich ist das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Tagespflege beginnt bzw. fortgesetzt wird.

- (8) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, für welches Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so haftet diese/r alleine.
- (9) Weisen die Personensorgeberechtigten ihre Einkommensverhältnisse nicht innerhalb der in der Aufforderung zur Abgabe der Einkommensunterlagen gesetzten Frist (mind. 4 Wochen) nach, ist der Kostenbeitrag in der höchsten Staffelstufe zu zahlen.
- (10) Der Kostenbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich die Familieneinkünfte vermindern oder erhöhen oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert.
- (11) Werden mehrere Kinder von Personensorgeberechtigten gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich der zu zahlende Kostenbeitrag für das zweite Kind gemäß der Staffelung in Anlage 2 der Satzung um 50%. Für jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben. Gleiches gilt auch, wenn im Haushalt lebende Geschwisterkinder andere kostenpflichtige Kindertageseinrichtungen besuchen. Hierfür ist dem Fachbereich Jugend ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Die Kosten für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (12) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag des Kostenpflichtigen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Personensorgeberechtigten nicht zugemutet werden kann.
- (13) Beziehen die Personensorgeberechtigten, bei dem das Kind lebt, Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz, so sind sie für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistungen von der Verpflichtung zur Entrichtung eines Kostenbeitrages befreit.
- (14) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 10. eines Monats fällig, sofern im Kostenbeitragsbescheid nicht eine andere Regelung getroffen wird. Nachzahlungen von bereits fälligen Kostenbeiträgen sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Kostenbeitragsbescheides zu leisten.
- (15) Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Kostenbeitrages besteht auch, wenn das Kind die Tagespflegestelle über einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu vier Wochen nicht in Anspruch nimmt.
- (16) Rückständige Beiträge können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden. Kommt der Beitragsschuldner seiner Zahlungspflicht schuldhaft an 2 aufeinander folgenden Monaten nicht nach, kann die Förderung der Kindertagespflege eingestellt werden.
- (17) Für die Fortzahlung des Kostenbeitrags der Eltern und der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson im Falle einer Kündigung des Betreuungsvertrags gelten grundsätzlich die gesetzlichen Kündigungsfristen, spätestens am 15. eines Monats für den Schluss des

Kalendermonats; es sei denn, die Personensorgeberechtigten, die Tagespflegeperson und der Landkreis vereinbaren etwas anderes.

### **§ 9 Mitteilungspflicht über wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen**

Die Personensorgeberechtigten als Kostenbeitragspflichtige sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

- (1) Wesentliche Veränderungen liegen u.a. vor, wenn
- sich die Wohnanschrift verändert;
  - sich der notwendige Betreuungsumfang ändert;
  - sich der Anspruch auf Leistungen nach § 8 (9) dieser Satzung ändert;
  - sich die Anzahl der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ändert (z.B. durch Wegzug von Personensorgeberechtigten, Geburt von Geschwistern)
  - sich die Einkünfte verändern, welche der Festlegung des pauschalierten Kostenbeitrages zugrunde liegen.

Eine Erhöhung des notwendigen Betreuungsumfanges kann regelmäßig erst ab dem Monat der Bekanntgabe der Erhöhung berücksichtigt werden. Bei Verringerung des Betreuungsumfanges ist der Zeitpunkt der Verringerung maßgeblich. Eine Neufestsetzung des Kostenbeitrages wegen Erhöhung der Einkünfte erfolgt regelmäßig ab dem Zeitpunkt der wesentlichen Veränderung.

- (2) Gesetzliche Mitteilungspflichten bleiben unberührt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 01.01.2018 außer Kraft gesetzt.

Göttingen, den 20.12.2018

LANDKREIS GÖTTINGEN  
Der Landrat

Bernhard Reuter

## **Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen**

### **§ 15 AG KJHG – Landesrecht Niedersachsen gültig ab dem 01.01.2007**

(2) Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden.

Werden mehr als acht Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in der Zusammenarbeit betreut, so muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.

Ist im Fall der gemeinsamen Nutzung von Räumen durch mehrere Tagespflegepersonen zum Zwecke der Betreuung die vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung.

In „anderen geeigneten Räumen“ bedeutet, dass die Tagespflegebetreuung nicht im familiären Rahmen, sondern in nicht privat genutzten Räumen angeboten wird, wie z. B. Einliegerwohnung, Kindergarten, Schule, Mehrgenerationshaus, Betriebe etc.

Bei einem Zusammenschluss von bis zu 3 Tagespflegepersonen in privaten Räumen einer Tagespflegeperson gelten die gleichen Bedingungen.

Kindertagespflege in Räumen Dritter ist eine Form der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von 0 bis einschließlich 13 Jahre.

#### **Die fachliche Qualifikation der Tagespflegeperson**

Die Betreuung erfolgt entweder durch

- > eine qualifizierte Tagespflegeperson mit bis zu 5 Kindern oder
- > zwei qualifizierten Tagespflegepersonen mit bis zu 8 Kindern oder
- > einer qualifizierten Tagespflegeperson + einer pädagogischen Fachkraft mit bis zu 10 Kindern.

Es sollen nicht mehr als 10 Kindern von höchstens (nicht mehr als) drei Tagespflegepersonen betreut werden. Ab dem 9. Tageskind muss eine pädagogische Fachkraft mitbetreuen, diese muss über Berufserfahrung verfügen.

Es dürfen höchstens bis zu 10 Kindern von bis zu 3 Tagespflegepersonen betreut werden. Darüber hinaus ist keine Betreuung in Form von Kindertagespflege möglich.

#### **1. Qualitätsstandards**

Die Sicherung der Qualitätsstandards, wie z. B. fachliche Beratung und fachliche Begleitung der Tagespflegepersonen, Überprüfung der Eignung der Tagespflegeperson und Überprüfung der Eignung der räumlichen Voraussetzungen, obliegt dem Fachbereich Jugend bzw. einem beauftragten freien Träger.

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist die hoheitliche Aufgabe des zuständigen Fachbereichs Jugend.

Bei einem Zusammenschluss von Tagespflegepersonen haben diese dem Fachbereich Jugend ein entsprechendes Konzept vorzulegen.

### **1.1 Tagespflegepersonen**

Die Betreuung erfolgt immer durch Tagespflegepersonen, die vor Beginn der Tätigkeit in einem standardisierten Verfahren hinsichtlich ihrer Eignung vom Fachbereich Jugend/freien Träger überprüft werden (Eignungsgespräch, Eignungsfeststellung nach der AGJÄ Checkliste, Personalbogen, ärztliches Attest und Führungszeugnis).

Tagespflegepersonen müssen eine anerkannte Qualifizierung mit Zertifikatsabschluss von 160 Unterrichtsstunden aufweisen. Sie müssen eine Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege für die entsprechenden Räume beim Jugendamt beantragen. Ab dem 9. betreuten Kind muss eine der Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft (Erzieherin, Sozialpädagogin, Heilpädagogin) sein. Pädagogische Fachkräfte sollen Grundkenntnisse in der Kindertagespflege nachweisen oder sich diese in einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung aneignen.

### **1.2 Geeignete räumliche Voraussetzungen**

Die angemieteten Räume müssen eine saubere, helle und freundliche Atmosphäre ausstrahlen und kindgerecht, der Altersgruppe der Kinder entsprechend, ausgestattet sein. Die Eignung der Räume ist in einem Hausbesuch zu überprüfen.

#### **Betreuungsräume:**

Die Spielfläche sollte mindestens 3 m<sup>2</sup> pro Kind betragen. Es sollen 2 Räume zur Verfügung stehen, wovon einer als Ruhemöglichkeit geeignet sein muss.

#### **Küche und Essbereich:**

Eine „Funktionsküche“ erscheint ausreichend, es soll eine Möglichkeit geben, Mahlzeiten zuzubereiten; Kühlmöglichkeit/Frischhaltung von Lebensmitteln durch einen Kühlschrank. Eine altersgerechte Bestuhlung soll vorhanden sein (bei kleinen Kindern können es Hochstühle sein, falls am großen Tisch gegessen wird).

Da es sich um eine gewerbliche Tätigkeit in eigens hierfür angemieteten Räumen handelt, mit Nutzungsänderung, ist dies dem Veterinäramt mitzuteilen (Lebensmittelproduktion).

#### **Sanitäre Anlagen:**

Ein Bad mit einer Toilette reicht aus (zusätzlich sollte es Hilfsmittel wie altersgerechte Aufsatzmöglichkeiten und Töpfchen geben). Es soll eine sichere Wickelmöglichkeit, am besten durch einen entsprechenden Wickeltisch vorhanden sein.

Körperhygiene: die Tageskinder müssen sich waschen und ihre Zähne putzen können.

#### **Telefonische Erreichbarkeit:**

Telefonische Erreichbarkeit soll unbedingt gewährleistet sein (Handy), ein Festanschluss ist nicht nötig.

#### **Unfallverhütung:**

Feuerlöscher und Rauchmelder müssen auf jeden Fall vorhanden sein! Die Kindersicherheit der Räumlichkeiten muss wie in anderen Tagespflegestellen gewährleistet sein.

#### **Außenanlagen:**

Garten oder Grünflächen sollen möglichst vorhanden sein, ein Spielplatz soll gut zu Fuß erreichbar sein - Gewährleistung, dass sich Tagespflegepersonen und Kinder draußen aufhalten können.

### **1.3 Gruppenkonstellation**

Die Höchstgrenze der zu betreuenden Kinder liegt bei insgesamt 10 Kindern gleichzeitig, empfehlenswert ist eine Gruppe von 8 Kindern.

Die Zusammensetzung der Gruppe ist unter dem Aspekt Betreuung, Förderung und Bildung zu berücksichtigen. Bei der Großtagespflege ist das Alter der Kinder förderungswirksam zu berücksichtigen.

### **1.4 Betreuungszeiten**

- für das Kind max. 9 Std. täglich,
- Tagespflegepersonen als selbstständig Tätige regeln ihre Arbeitszeiten eigenverantwortlich.

## **2. Arbeitsrechtlicher Status der Tagespflegeperson**

- Die Tagespflegeperson schließt mit den Erziehungsberechtigten für jedes Kind einen Betreuungsvertrag ab.
- Die Tagespflegeperson bezieht das Betreuungsgeld direkt vom Fachbereich Jugend bzw. von den Erziehungsberechtigten.
- Die Tagespflegeperson muss sich bei der BGW gegen Unfälle versichern.
- Die Tagespflegeperson muss für einen ausreichenden Versicherungsschutz bei ihrer Haftpflichtversicherung sorgen.
- Die Tagespflegeperson schließt einen Mietvertrag mit dem Hauseigentümer/Träger etc. ab.

Der Status einer angestellten Kinderfrau ändert sich in dem Moment, wenn sie in der elterlichen Wohnung weitere fremde Kinder betreut. Die Kinderfrau benötigt, indem sie in „anderen Räumen“ betreut, eine Pflegeerlaubnis. Zu bedenken wäre im Urlaubsfall der Familie eine „Vertretung der Räume“.

### **3. Vertretung**

Im Krankheits- oder Urlaubsfall einer Tagespflegeperson in der Großtagespflege ist für eine Vertretung zu sorgen. Diese soll die Qualifizierung und Eignung der Tagespflegeperson nachweisen. Die Vertretungskraft wird von den zuständigen Betreuungskräften selber gestellt. Hierbei sollte es sich um eine dritte Kraft im Hintergrund handeln, die in regelmäßigen Abständen am Gruppenalltag teilnimmt.

Alternativ ist auch eine gegenseitige Vertretung vorstellbar, wenn die Höchstkinderzahl der Pflegeerlaubnis nicht überschritten wird.

### **4. Bauordnungsrechtliche Bewertung**

Mietet eine Tagespflegeperson andere geeignete Räume an, muss sie überprüfen, welcher Nutzungskategorie (Bebauungsplan) das Wohngebiet, in dem diese die Räume mieten möchte, unterliegt.

Die gesetzliche Grundlage ist die Bauordnung. Eine entsprechende Nutzungsänderung ist bei dem örtlich zuständigen Bauordnungsamt einzuholen.

Werden Wohnräume zur Kinderbetreuung genutzt, dabei bleibt jedoch die überwiegende Nutzung der Räume als Wohnung erhalten, so bedarf es keiner Genehmigung.

Eine Großtagespflegestelle unterliegt nicht den baufachlichen Standardvorgaben einer Kindertagesstätte.

Für die Beköstigung, den Küchenbetrieb, empfiehlt es sich, auch hier eine Abstimmung herbeizuführen, wenn für die Kinder gekocht wird. Hier sind auf jeden Fall die Lebensmittelrechtsbestimmungen und die Bestimmungen zur Verarbeitung von Essen/Lebensmitteln zu berücksichtigen, einschließlich der erforderlichen Gesundheitszeugnisse.

Anlage 2 zur Satzung Kindertagespflege im Landkreis Göttingen "Berechnung der Einkommensstufen gem. § 8 Abs. 3"

<b>Staffelungsbeträge Kostenbeitrag gem. § 8 Abs. 3 Stand: 01.01.2019</b>						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Haushaltseinkommen	zu berücksichtigende Personen (mindestens)					
bis 1.000,00 €	1					
bis 1.300,00 €	2	1				
bis 1.600,00 €	3	2	1			
bis 1.900,00 €	4	3	2	1		
bis 2.200,00 €	5	4	3	2	1	
bis 2.500,00 €	6	5	4	3	2	1
bis 3.000,00 €	7	6	5	4	3	1 bis 2
ab 3.000,01 bis 4.500,00 €	8	7	6	5	4	1 bis 3
ab 4.500,01 €	9	8	7	6	5	1 bis 4

Anlage 3 zur Satzung Kindertagespflege im Landkreis Göttingen "Berechnung des Kostenbeitrags pro Stunde gem. § 8 Abs. 4"

Einstufung in Stufe gem § 8 Abs 3 der Satzung	Kostenbeitrag pro Stunde ab 01.01.2019	Kostenbeitrag pro Stunde ab 01.08.2019
Stufe 1	- €	- €
Stufe 2	0,22 €	0,23 €
Stufe 3	0,50 €	0,52 €
Stufe 4	0,98 €	1,01 €
Stufe 5	1,54 €	1,57 €
Stufe 6	2,15 €	2,19 €

**Satzung**  
**über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen im Flecken Adelebsen**

Aufgrund der §§ 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- 1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für den Flecken Adelebsen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Als betreuungsbedürftig gelten grundsätzlich Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- 2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als einen Monat nicht, so ruht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- 3) Die Sitzungsgelder und die Fahrtkostenentschädigung werden monatlich nachträglich gezahlt.
- 4) Die Aufwandsentschädigungen werden zuzüglich der gesetzlichen Abgaben gezahlt.

**§ 2**  
**Ratsmitglieder**

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz für Aufwendungen zur Wahrnehmung ihres Mandates eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 55 Abs. 1 NKomVG in Höhe von 31,- € und ein Sitzungsgeld für alle Sitzungen des Rates der Gemeinde, seiner Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses, an der sie als Mitglied teilnehmen, von 16,- €, höchstens je Sitzungstag 26,- €. Je Ratssitzung wird eine abgehaltene Fraktions- oder Gruppensitzung mit einem Sitzungsgeld von 16,- € entschädigt. Dieser Betrag erhöht sich um die nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten für jedes betreuungsbedürftige Kind um höchstens 5,- Euro pro Stunde.  
Mehrere Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Ratssitzung dienen, werden wie eine Fraktionssitzung behandelt.
- 2) Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- 3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 10 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 13.

**§ 3**  
**1. stellv. Bürgermeister, 2. stellv. Bürgermeister, 3. Stellv. Bürgermeister**  
**Fraktionsvorsitzende und Beigeordnete**

- 1) Aufwandsentschädigungen nach § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG werden neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung gezahlt:

an den 1. stellv. Bürgermeister	
und an die Fraktionsvorsitzenden	77,- €
an den 2. und 3. stellv. Bürgermeister	
und an die Beigeordneten	26,- €
Vorsitzenden der Vertretung	10,- €

- 2) Vereinigt ein Ratsmitglied, mit Ausnahme der Fraktionsvorsitzenden, mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den Aufwandsentschädigungen die jeweils höchste.

#### **§ 4**

##### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in den Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 16,- € je Sitzung, an der sie als Mitglied teilnehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten für jedes betreuungsbedürftige Kind um höchstens 5,- € pro Stunde. § 2 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Ortsräte**

- 1) Die Ortsratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 16,- € je Sitzung. Darüber hinaus erhalten die Ortsratsmitglieder jeweils für eine vorbereitende Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 16,- € je Sitzung. Dieser Betrag erhöht sich um die nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten für jedes betreuungsbedürftige Kind um höchstens 5,- € pro Stunde.
- 2) Die Ortsbürgermeister erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zusätzlich zu dem Sitzungsgeld in Absatz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Adelebsen	118,00 Euro
Barterode, Güntersen u. Lödingsen	72,00 Euro
Erbsen, Eberhausen u. Wibbecke	62,00 Euro

- 3) Für den Fall, dass von den Ortsbürgermeistern Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung übernommen werden, wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von:

Adelebsen	80,00 Euro
Barterode, Güntersen und Lödingsen	60,00 Euro
Erbsen, Eberhausen und Wibbecke	50,00 Euro

monatlich gezahlt.

#### **§ 6**

##### **Gemeindebrandmeister**

- 1) Der Gemeindebrandmeister erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 164,- € einschließlich der Beaufsichtigung der Ortsfeuerwehren.
- 2) Der stellv. Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 62,- €, sofern er nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister ist.
- 3) Übt er jedoch beide Funktionen gleichzeitig aus, erhält er zu seiner monatlichen Aufwandsentschädigung als Ortsbrandmeister für die ständige Vertretung des Gemeindebrandmeisters eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,- €.
- 4) Im übrigen gilt § 1 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend für den möglichen Ersatz der notwendigen Kinderbetreuungskosten, des Verdienstausfalles und des Pauschalstundensatzes.

#### **§ 7**

##### **Ortsbrandmeister, Jugendwarte, Gerätewarte, Gemeindegewerkschaftsbeauftragter, Gemeindefunkwart und Gemeindeatemschutzgerätewart**

- 1) Die Ortsbrandmeister, die Gerätewarte, die Jugendwarte, der Gemeindegewerkschaftsbeauftragte, der Gemeindefunkwart und der Gemeindeatemschutzgerätewart erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in der nachfolgend aufgeführten Höhe:
- |  |        |
|--|--------|
| a) die Ortsbrandmeister der Stützpunktwehren         | 79,- € |
| b) die anderen Ortsbrandmeister                      | 64,- € |
| c) die stellv. Ortsbrandmeister der Stützpunktwehren | 33,- € |
| d) die anderen stellv. Ortsbrandmeister              | 25,- € |

e) die Gerätewarte der Stützpunktwehren	30,- €
f) die anderen Gerätewarte	24,- €
g) der Gemeindejugendfeuerwehrwart	36,- €
h) die Ortsjugendfeuerwehrwart	31,- €
i) Kinderjugendfeuerwehrwart	31,- €
j) der Gemeindefunkwart	24,- €
k) der Gemeindefunkwart	24,- €
l) der Gemeindefunkwart	24,- €
m) der Gemeindefunkwart	24,- €
n) Gemeindefunkwart	24,- €

- 2) Bei den vom Bürgermeister oder dessen Vertreter genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindebereiches zwecks Teilnahme an Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen werden sowohl Reisekosten als auch nachweislich entstandener Verdienstaufschlag nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte erstattet.
- 3) Im übrigen gilt § 1 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend für den möglichen Ersatz der notwendigen Kinderbetreuungskosten, des Verdienstaufschlages und des Pauschalstundensatzes.

### **§ 8**

#### **Umlegungsausschuss**

Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Umlegungsausschuss wird folgende Aufwandsentschädigung gezahlt:

- a) an den Vorsitzenden, den Leiter der Geschäftsstelle und die Fachmitglieder je Sitzung 10,- €. Dieser Betrag erhöht sich um die nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten für jedes betreuungsbedürftige Kind um höchstens 5,- € pro Stunde.
- b) an Mitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, mit Ausnahme des Vorsitzenden für die Vorbereitung einer Sitzung jeweils eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- €. Dieser Betrag erhöht sich um die nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten für jedes betreuungsbedürftige Kind um höchstens 5,- € pro Stunde.
- c) an die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder dessen Vertreter/in für die Vorbereitung einer Sitzung jeweils eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 31,- €.
- d) für Mitglieder, die Ratsmitglieder sind, gilt § 2 dieser Satzung entsprechend.

### **§ 9**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 409,- €.

### **§ 10**

#### **Fahrtkosten**

Den Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse, die nicht am Sitzungsort wohnen, wird für die Fahrten innerhalb der Gemeinde ein Pauschalbetrag von 2,56 € je Sitzungstag gezahlt.

### **§ 11**

#### **Verdienstaufschlag**

- 1) Anspruch auf Entschädigung des entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlages haben
- a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird
  - b) Ratsmitglieder sowie sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen neben ihrer Aufwandsentschädigung
  - c) Ehrenbeamte, soweit die Aufwendungen (Lehrgänge) nicht mit der Aufwandsentschädigung abgegolten sind.

- 2) Ratsmitglieder, sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen und ehrenamtlich tätige Personen die keine Aufwandsentschädigung erhalten und die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,- €. Aufwendungen für Kinderbetreuung werden höchstens ersetzt in Höhe von 5,- € pro Stunde.
- 3) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann ein Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- 4) Die Entschädigung für den Verdienstausschlag wird auf höchstens 25,- € je Stunde begrenzt, soweit nicht nach § 12 Abs. 2 des Nieders. Brandschutzgesetzes für den dort genannten Personenkreis weitergehende Ansprüche bestehen.

### **§ 12 Auslagen**

Die für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Ausgaben, sofern keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,- € im Monat begrenzt. Die Erstattung von Auslagen wird für den Fall, dass auch notwendige Kinderbetreuungskosten nachgewiesen werden, auf höchstens 26,- € im Monat begrenzt.

### **§ 13 Reisekosten**

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Ehrenbeamte erhalten Reisekosten nach dem für sie geltenden Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgeld oder Auslagenentschädigung wird daneben nicht gezahlt.

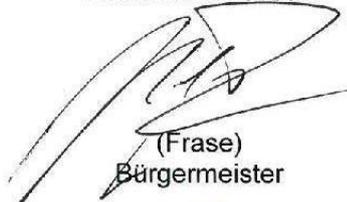
### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen im Flecken Adelebsen vom 18.04.2016 außer Kraft.

Adelebsen, den 03.01.2019

Flecken Adelebsen

  
(Fraser)  
Bürgermeister





**Flecken  
Bovenden**

## **Bekanntmachung**

### **Jahresabschluss und Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2017**

Der Rat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 07.12.2018 zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 sowie zur Entlastung des Bürgermeisters für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.“

Dieser Beschluss ist gem. § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2017 mit dem Rechenschaftsbericht und des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom

**10.01.2019 bis 20.01.2019  
im Rathaus des Flecken Bovenden, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden  
Zimmer 110**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Bürgermeister

Brandes

**S a t z u n g**  
**des Flecken Bovenden über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung  
von Entgelten für den Kindergarten im Ortsteil Billingshausen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 07.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Grundstück und Gebäude**

Der Flecken Bovenden ist Eigentümer des Grundstückes in Bovenden, Ortsteil Billingshausen, Am Rodebach 1, in dem in einem Teilbereich des darauf befindlichen Gebäudes ein Kindergarten mit Außenanlage steht. Die den Kindergarten umfassenden Räumlichkeiten sind in der Betriebs-erlaubnis festgehalten.

**§ 2**  
**Rechtsträger**

Rechtsträger (Betriebsträger) dieser Einrichtung ist der Flecken Bovenden. Er betreibt auf dem in § 1 genannten Grundstück mit den dazugehörigen Räumen und Anlagen einen Kindergarten mit einer Ganztagsgruppe.

**§ 3**  
**Aufgabe**

- (1) Der Betrieb erfolgt unter Beachtung der geltenden Gesetze. Der Flecken Bovenden übernimmt die Haftung für die vom Betrieb des Kindergartens ausgehenden Gefahren.
- (2) Die Einrichtung soll auch dazu dienen, den gesetzlichen Auftrag im Sinne des KiTaG zu erfüllen und die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
- (3) Der Flecken Bovenden ist bestrebt, im Rahmen der geltenden Gesetze, Verordnungen und Durchführungsverordnungen die max. mögliche Aufnahmekapazität zu erzielen.
- (4) Der Flecken Bovenden bietet ein breit gefächertes Leistungsangebot, welches sich nach Möglichkeit an den organisatorischen Bedürfnissen von Kindern und Eltern/Personensorgeberechtigten orientiert. Je nach Bedarf und organisatorischer Umsetzungsmöglichkeit können insbesondere angeboten werden:
  - a) ein Frühdienst ab 07:00 Uhr,
  - b) eine Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr,
  - c) eine Ganztagsbetreuung,
  - d) ein Spätdienst,
  - e) eine Mittagsverpflegung,
  - f) eine integrative Betreuung.

- (5) Die Arbeit in der Einrichtung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten und dem Beirat durchzuführen.
- (6) Wenn ein entsprechender Bedarf an Plätzen – unter Berücksichtigung der Regelungen im § 5 (Kinder mit Rechtsanspruch) – nicht mehr besteht, wandelt der Flecken Bovenden eine Regelgruppe in eine Kleingruppe um oder schließt eine Gruppe.

#### **§ 4 Betriebszeiten**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Als regelmäßige Betreuungszeit (Kernzeit) gilt von Montag bis Freitag
  - für die Vormittagsbetreuung jeweils die Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr,
  - für die Ganztagsbetreuung jeweils die Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

An diesen Tagen wird als erweiterte Betreuung ein Frühdienst von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr und für die Vormittagsbetreuung ein Mittagsdienst bis 14:00 Uhr angeboten.

- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Niedersachsen wird der Kindergarten für 3 Wochen geschlossen. Bei Bedarf kann eine Feriengruppe eingerichtet werden, wenn mindestens 10 und höchstens 25 Kinder daran teilnehmen. Hierzu haben die Eltern/Personensorgeberechtigten eine verbindliche Anmeldung abzugeben.

#### **§ 5 Aufnahme von Kindern**

- (1) Der Flecken Bovenden nimmt Kinder ohne Rücksicht auf ihre Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze auf.
- (2) Zum Einzugsgebiet der Einrichtung gehören die Ortsteile Billingshausen und Spanbeck. Aufgenommen werden Kinder, die in diesem Bereich mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (3) Sollten nach Berücksichtigung aller Bewerbungen aus dem Einzugsgebiet noch freie Plätze zur Verfügung stehen, können Kinder aus den übrigen Ortsteilen der Gemeinde aufgenommen werden.
- (4) Die Aufnahme von Kindern, die nicht im Flecken Bovenden wohnhaft sind, ist nur möglich, wenn nach Belegung durch Kinder aus dem Gemeindegebiet (Absatz 3)
  - in der Einrichtung noch freie Plätze vorhanden sind,
  - der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz im Gemeindegebiet erfüllt wird,
  - deren Betriebskostenanteil von der jeweiligen Wohnsitzgemeinde übernommen wird oder für die ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Betriebskostenzuschuss zahlt oder
  - deren Aufnahme aus besonderen Gründen erforderlich ist.
- (5) In der Einrichtung werden in der Regel Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen. Bei Bedarf und freier Kapazität werden in analoger Anwendung des Absatzes 4 nach Möglichkeit altersübergreifende Gruppen eingerichtet. Näheres ist in der Betriebserlaubnis festgelegt.

- (6) Die Betreuung von Kindern ohne Rechtsanspruch endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, wenn die durch sie besetzten Plätze von Kindern mit Rechtsanspruch belegt werden müssen.

## **§ 6 Aufnahmeverfahren**

- (1) Kinder, die im Kindergarten betreut werden sollen, sind von den Eltern/Personensorgeberechtigten über das Elternportal anzumelden.
- (2) Bei der Anmeldung sind alle Tatsachen anzugeben, die bei der Betreuung des Kindes beachtet werden sollen (z. B. Allergien, Entwicklungsstörungen/-verzögerungen usw.).
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Eltern/Personensorgeberechtigten diese Satzung an.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

## **§ 7 Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten**

- (1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Kindergartenleitung zu informieren. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.
- (3) Die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (4) Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern/Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung.

## **§ 8 Ausstattung**

Der Flecken Bovenden stellt für die Betreuung der Kinder die erforderlichen Fachkräfte und die entsprechenden Hilfskräfte ein. Die Mindeststandards und Mindestanforderungen des KiTaG werden insbesondere in Bezug auf die Betreuungskräfte (Personal, Qualifikation, Leitungs- und Verfügungszeiten), die Öffnungs- und Betreuungszeiten und die Gruppenstrukturen (Ausstattung, Gruppengrößen einschließlich der Bildung von Kleingruppen) beachtet.

## **§ 9 Betriebskosten**

- (1) Unter die Betriebskosten fallen die Personal-, Sach- und Betriebsausgaben sowie die Verwaltungskosten.
- (2) Die Verwaltungskosten sowie einzelne Sach- und Betriebsausgaben werden als Pauschalen festgesetzt. Die Sätze gelten einheitlich für alle Kindertagesstätten.
- (3) Bei der Berechnung der Personalkosten werden in der Regel die nach dem zz. geltenden KiTaG vom 07.02.2002 erforderlichen Mindeststunden zugrunde gelegt.

## **§ 10 Entgelte**

- (1) Ein Elternbeitrag im Kindergarten wird nicht erhoben.
- (2) Für Kinder, die ganztags betreut werden, ist die Teilnahme am Mittagstisch verpflichtend.
- (3) Für das tägliche Mittagessen wird monatlich im Voraus ein zusätzliches Essensentgelt erhoben. Dieses Entgelt wird als Pauschale erhoben und ist unabhängig von der Kinderanzahl einer Familie (keine Geschwisterermäßigung). Bei einer Nichtteilnahme am Essen ist eine Erstattung des Essensentgeltes nicht möglich. Die Höhe der Pauschale wird vom Beirat festgesetzt.

## **§ 11 Veranlagungszeitraum, Fälligkeit, Entgeltschuldner**

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kindergartenjahr.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens sind – beginnend mit der Aufnahme des Kindes im Kindergarten – monatliche Entgelte zu entrichten. Die monatliche Zahlungspflicht entsteht am 1. eines jeden Monats. Wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt, ist das Monatsentgelt in voller Höhe, bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % des Monatsentgelts zu zahlen.
- (3) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (4) Die Pauschale für das Mittagessen ist spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (5) Zahlungspflichtig ist neben den Eltern/Personensorgeberechtigten, wer die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten veranlasst hat. Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.
- (6) Die Pauschale für das Mittagessen unterliegt der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

## **§ 12 Fernbleiben, Ausschluss, Abmeldung**

- (1) Über längeres Fernbleiben des Kindes soll die Kindergartenleitung innerhalb von 3 Tagen unter Angabe des Grundes unterrichtet werden. Fehlt ein Kind unentschuldigt länger als einen ½ Monat, so verfällt der Kindergartenplatz.
- (2) Der Träger kann ein Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausschließen, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.
- (3) Ein Kind kann aus persönlichen Gründen, z. B. wegen untragbaren Verhaltens des Kindes oder seiner Eltern/Personensorgeberechtigten, vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen oder ihm gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger. Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind vor der Entscheidung zu hören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Eine Abmeldung hat spätestens 1 Monat vor Eintritt der Änderung schriftlich gegenüber dem Träger – über die Kindergartenleitung – zu erfolgen. Die Abmeldung eines Kindes wegen Einschulung ist ohne Einhaltung einer Frist nur zum Ende eines Kindergartenjahres möglich.
- (5) Aus akuten gesundheitlichen Gründen kann ein Kind vorübergehend von der Betreuung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft, zum Schutz der anderen Kinder und der Mitarbeiter, die Kindergartenleitung. Vor Wiederaufnahme der Betreuung sollte das Kind mindestens 24 Stunden beschwerdefrei sein.

## **§ 13 Elternvertretung, Beirat**

- (1) Einrichtung und Arbeit von Elternvertretung und Beirat richten sich nach § 10 KiTaG in der zurzeit geltenden Fassung. Danach wählen die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Sie bilden den Elternrat.
- (2) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
  - 2 Vertreterinnen/Vertreter des Flecken Bovenden aus dem Ortsrat Billingshausen (mit Stimmrecht)
  - 2 Vertreterinnen/Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte (mit Stimmrecht)
  - die Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher entsprechend der Gruppenzahl (mit Stimmrecht)
  - 1 Vertreterin/Vertreter der Verwaltung des Flecken Bovenden (mit beratender Stimme)

## **§ 14 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz**

- (1) Wird der Kindergarten aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Für den Weg zum Kindergarten, für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall durch den Flecken Bovenden versichert. Verunglückt

ein Kind auf dem Weg zwischen Wohnung und Kindergarten, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich anzuzeigen.

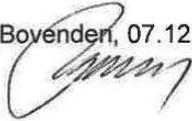
- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Flecken Bovenden, Ortsteil Billingshausen, vom 06.09.2013, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung vom 07.04.2017 außer Kraft.

Bovenden, 07.12.2018



Brandes  
Bürgermeister



## Haushaltssatzung der Gemeinde Bühren für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund der §§ 14, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bühren in der Sitzung am 22.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 und 2020 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020
1.1 der ordentlichen Erträge auf	466.700 Euro	468.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	466.700 Euro	466.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	447.500 Euro	449.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	438.900 Euro	436.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	700 Euro	700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	65.300 Euro	1.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.300 Euro	7.500 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	448.200 Euro	450.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	511.500 Euro	445.400 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2019 auf 74.000 Euro  
und für das Haushaltsjahr 2020 auf 74.000 Euro  
festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2019	2020
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	405 v.H.	405 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v.H.	405 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.	390 v.H.

#### § 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens jedoch bis zu 5.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 1.500 € als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 1.500 € als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen anzusehen sind.

#### § 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO (Pflicht zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen) wird festgelegt bei

- |   |          |
|---|----------|
| - Baumaßnahmen auf  | 60.000 € |
| - und Beschaffung von (im)materiellen Vermögensgegenständen auf | 30.000 € |

Bühren, den 22.11.2018

#### **Gemeinde Bühren**

gez. Christoph Witzke

**L. S.**

(Christoph Witzke)  
Bürgermeister

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 und 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **14.01.2019 bis zum 22.01.2019** zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Gemeinde Bühren, Oberdorfstr. 5, 37127 Bühren öffentlich aus

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf der Homepage <https://ratsinformationsdienst.dransfeld.de> in der Rubrik Rechtsgrundlagen / Haushaltspläne die Unterlagen einzusehen.

Bühren, den 04.01.2019

gez. Christoph Witzke  
(Christoph Witzke)  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die Festsetzung der Grundbesitzabgaben  
in der Stadt Herzberg am Harz  
für das Kalenderjahr 2019**

Soweit die Steuerpflichtigen im Laufe des Monats Januar 2019 keinen neuen Grundbesitzabgabenbescheid erhalten, wird die Grundsteuer für das Jahr 2019 für die in der Stadt Herzberg am Harz gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke gem. § 27 Abs. 1 und 3 des Grundsteuergesetzes in Höhe der Beträge festgesetzt, die für das vorhergegangene Kalenderjahr 2018 zu entrichten waren.

Die Abgabepflichtigen werden deshalb gebeten, die städtischen Abgaben (Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühr und Wegebaubeitrag) mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Grundbesitzabgabenbescheid ergeben, ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den genannten Fälligkeitsterminen an die Stadtkasse Herzberg am Harz zu überweisen.

Soweit nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Abgabenbescheide ergehen, behalten die bisherigen Abgabenbescheide für die übrigen Grundstücke ihre Gültigkeit.

Für die Abgabepflichtigen treten mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Bei auftretenden Fragen steht Ihnen der Fachbereich I – Steuerwesen (Frau Störmer, Tel.: 05521/852-260) zu weiteren Informationen gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung.



Lutz Peters  
Bürgermeister



Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig  
Danziger Str. 40, 37083 Göttingen

Amt für regionale Landesentwicklung  
Braunschweig  
Geschäftsstelle Göttingen  
Göttingen, 05.01.2019

☎ (0551) 50 74 - 239 / 242  
Az.: 4.2.2 -611 – 2549 – 03.1– 01 /19

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**in der vereinfachten Flurbereinigung Hattorf am Harz**  
**- Ladung -**

**zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft des  
Flurbereinigungsverfahrens Hattorf am Harz**

Im Flurbereinigungsverfahren **Hattorf am Harz, Landkreis Göttingen**, habe ich nach §21 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), den Termin der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) anberaunt auf

**Donnerstag, den 31.01.2019 um 18.00 Uhr (Einlass ab 16.30 Uhr)**

**in das Gasthaus „Weißes Ross“**

**Mitteldorfstr. 2, 37197 Hattorf am Harz.**

Zu diesem Termin werden hiermit alle Eigentümer und Erbbauberechtigten der Flurstücke im Flurbereinigungsgebiet (Teilnehmer gem. §10 Ziffer 1 FlurbG) eingeladen.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder möchte ich in der Versammlung auf 5 Mitglieder festlegen.

Diejenigen Beteiligten, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§120 FlurbG). Die Vollmacht soll schriftlich erteilt und die Unterschrift amtlich beglaubigt werden (§123 FlurbG). Vollmachtvordrucke können beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Str. 40 in 37083 Göttingen, unentgeltlich bezogen werden. Die amtliche Beglaubigung erfolgt nach § 108 FlurbG durch die Wohnsitzgemeinde kostenfrei.

Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat in jedem Wahlgang der Vorstandswahl nur **eine Stimme/Vorstandsmitglied**. Das gilt auch, wenn ein Bevollmächtigter mehrere Vollmachten vorlegt. Vollmachtgeber sollten also eine Person bevollmächtigen, die weder als Teilnehmer noch durch eine andere Bevollmächtigung stimmberechtigt ist. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Wahlberechtigt sind nur die Teilnehmer bzw. ihre Bevollmächtigten am Flurbereinigungsverfahren Hattorf am Harz, die Wählbarkeit ist nicht auf den Kreis der Teilnehmer beschränkt.

Zur Ermittlung der Wahlberechtigung kann es daher erforderlich sein, dass die erschienenen Teilnehmer bzw. Bevollmächtigten sich durch die Vorlage eines Personalausweises bzw. Reisepasses ausweisen müssen.

Weitere Informationen zum Flurbereinigungsverfahren finden sie im Internet unter folgendem Link:

- ➔ [www.arl-bs.niedersachsen.de/startseite/](http://www.arl-bs.niedersachsen.de/startseite/)
- ➔ foerderung\_projekte
- ➔ flurbereinigung
- ➔ im\_landkreis\_goettingen
- ➔ flurbereinigung-hattorf-am-harz

*Geile*  
Geile  
Projektleiter



**Haushaltssatzung  
des Unterhaltungsverbandes Münden für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 12 und 23 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Münden sowie des § 47 des Wasserverbandsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Ausschuss in seiner Sitzung am 27.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im ordentlichen Haushalt

in der Einnahme auf	185.000,00 €	
und in der Ausgabe auf	185.000,00 €	festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag des Kontoüberziehungskredites wird im Haushaltsjahr 2019 auf 20.000,00 € festgesetzt. Ein in Anspruch genommener Kredit ist bis zum Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens jedoch bis zum Erlass der Haushaltssatzung des Folgejahres, zurückzuzahlen.

§ 3

Der Beitrag nach § 28 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Münden wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 2,50 € je Wertzahl festgesetzt.

Hann. Münden, den 27.11.2018

*gez. Kaduhr*

Kaduhr  
(Verbandsvorsteher)

*gez. Lampert*

Lampert  
(Geschäftsführer)